

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Gipsgrube Zeglingen», Zeglingen

Vom 15. Juni 2010 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz,

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet «Gipsgrube Zeglingen», Zeglingen, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen Nr. 706, 707, 726 - 729, 734 und 906 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 618, 713, 719, 723 und 732, alle im Grundbuch Zeglingen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 33,53 ha.

§ 2 Schutzziele

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- b. Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholz-Anteils;
- c. Erhaltung und Förderung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten, insbesondere Schwarzspecht;
- d. Förderung von extensiv bewirtschafteten, strukturreichen und stufig aufgebauten Waldbeständen mit gezielter Pflege und Förderung von seltenen Arten;
- e. Förderung und Erhaltung von lichten Wäldern und Buschwäldern mit offener Waldstruktur als Lebensraum für licht- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Pionierarten, der Orchideen sowie der Reptilien;

¹⁾ SGS [790](#), GS 31.59

- f. Erhaltung und Förderung der Orchideenstandorte innerhalb des Waldareals;
- g. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- h. Erhaltung und Förderung der Amphibien-Laichgebiete, insbesondere als Lebensraum für die Geburtshelferkröte;
- i. Förderung und Erhaltung der Pionierstandorte und der artenreichen Magerwiesen;
- j. Erhaltung der geologischen Naturobjekte;
- k. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Orchideen, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Bergzikade.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

²

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Schutzkonzept vorgesehen sind;
- b. Umbrechen des Bodens in den Magerwiesen-Bereichen;
- c. Aktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten seltener oder geschützter Arten;
- d. Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen;
- e. * Campieren, Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen;
- f. Entfachen von Feuer;
- g. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- h. Laufenlassen von Hunden;
- i. Radfahren und Reiten abseits von Waldstrassen gemäss § 10 kWaG²⁾ sowie Motorfahrzeugverkehr gemäss Art.15 Abs. 2 WaG³⁾;
- j. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Ausbringen von Düngemitteln auf den Magerwiesen und Magerweiden und an den Waldrändern;

2) SGS 570, GS 34.486

3) SR 921.0

- k. Pflücken, Ausgraben oder unbewilligtes Ansiedeln von Pflanzen sowie Stören und unbewilligtes Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren;
- l. Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege;
- m. Veränderung der Wald-Offenland-Verteilung durch Aufforstungen, Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Entfernen von Gehölzen, soweit dies im Schutzkonzept nicht vorgesehen ist.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Schutzkonzept sowie zur Besucherlenkung und zur Bekämpfung von Problemarten. Der Unterhalt bestehender Wege, Bauten und Anlagen, die ungehinderte Zufahrt zur Deponie sowie die Rechte der Grundeigentümerin bezüglich Eigengebrauch bleiben gewährleistet.

^{3bis} Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. e bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

⁴ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle und der Grundeigentümerin vorgenommen werden.

⁵ Bodeneingriffe und Begehungen zur Dokumentation archäologischer Befunde sind in Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle gewährleistet.

§ 4 Bewilligungen

¹ Alle Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen. *

² Für Bewilligungen von Veranstaltungen im Wald sind der Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, das Amt für Wald beider Basel zuständig. Für Veranstaltungen im Offenland erteilt der Gemeinderat die Bewilligung im Einverständnis mit der kantonalen Naturschutzfachstelle.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald beider Basel, dem Landwirtschaftlichen Zentrum und den Grundeigentümern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991⁴⁾.

² Im Waldareal erfolgen Pflege und Aufsicht durch den Forstdienst. In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

4) SGS [790](#), GS 31.59

³ Das Schutzkonzept für die «Gipsgrube Zeglingen», bestehend aus dem Plan 1:2'000 «Gestaltungs- und Pflegemassnahmen» vom 23. November 2009 und der dazugehörigen Abgeltungsberechnung vom 21. Dezember 2006, bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebiets. Für den Wald sind die Schutzziele nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten. Für Altholzinseln im Sinne von Totalreservatsflächen gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

⁴ Die den Schutzzielen entsprechende Pflege der Offenlandbereiche ist mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sicherzustellen.

⁵ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

¹ Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldareals gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaus.

² Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen des Betriebsplans in die forstliche Planung zu integrieren.

³ Für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung, gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagdzwecken ist weiterhin erlaubt.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwändige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Amt für Wald beider Basel oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.06.2010	01.07.2010	Erlass	Erstfassung	GS 37.0128
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. e.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2024.057

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.06.2010	01.07.2010	Erstfassung	GS 37.0128
§ 3 Abs. 2, Bst. e.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 3 ^{bis}	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 4 Abs. 1	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057